

Urlaubsgesuch

Angaben

Name / Vorname Schulkind: _____

Datum bzw. Dauer: _____ Anzahl Schulhalbtage: _____

Begründung:

Klasse: _____ Klassenlehrperson: _____

Wird für weitere Geschwister ein Urlaubsgesuch eingereicht: _____ ja nein

Wenn ja, bitte Klassenlehrpersonen/en angeben: _____

Unterschrift der erziehungsberechtigten Person: _____

Stellungnahme der Klassenlehrperson

Die Beurlaubung

liegt im Kompetenzbereich der Klassenlehrperson (bis 6 Schulhalbtage pro Schuljahr) und wird bewilligt.

überschreitet den Kompetenzbereich der Klassenlehrperson und wird an die Schulleitung weitergeleitet.

überschreitet den Kompetenzbereich der Schulleitung (bis 10 Schulhalbtage pro Schuljahr) und wird an den Schulrat weitergeleitet.

Bemerkungen: _____

Datum: _____ Unterschrift der Klassenlehrperson: _____

Entscheid der Klassenlehrperson / der Schulleitung

Das Gesuch wird bewilligt. wird abgelehnt. wird weitergeleitet.

Datum: _____ Unterschrift der Klassenlehrperson: _____

Das Gesuch wird bewilligt. wird abgelehnt. wird weitergeleitet.

Datum: _____ Unterschrift der Schulleitung _____

Die Beurlaubung ist der kantonalen Schulverordnung unter Artikel 25 sowie im Reglement über Absenzen und Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern geregelt.

1. Als Beurlaubung gilt die bewilligte Abwesenheit von der Schule von mindestens einem Schulhalbtage.
2. Urlaubsgesuche sind zu begründen und der Klassenlehrperson in der Regel fünf Schultage im Voraus und von einer erziehungsberechtigten Person unterschrieben mit dem Formular einzureichen.
3. Die Klassenlehrperson hat die Kompetenz, die Beurlaubung für sechs Schulhalbtage zu bewilligen. Über die Bewilligung von Urlaubsgesuchen, welche sechs Schulhalbtage überschreiten, entscheidet die Schulleitung.
4. Beurlaubungen am Anfang des Schuljahres sind nicht möglich.
5. Die zuständige Lehrperson führt Kontrolle über die als Beurlaubung bezogenen Schulhalbtage.
6. Verletzung der Schulpflichten
Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält, wird vom Schulrat mit Busse von 100 bis 5'000 Franken bestraft (Artikel 48 Schulgesetz). In leichten Fällen kann von einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.